

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss

in dem Verfahren über den Antrag
des Klägers auf Gewährung von
Prozesskostenhilfe

Az: B 5 R 24/11 BH

L 5 R 641/10 (Sächsisches LSG)
S 23 R 188/07 (SG Chemnitz)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Februar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d, die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 17. Mai
2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 17.5.2011 hat das Sächsische LSG einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 73 Abs 4 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen. Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Solche Zulassungsgründe sind nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 5 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das von dem Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind nicht ersichtlich.
- 6 Zu den Leistungsvoraussetzungen der hier streitigen Rente wegen Erwerbsminderung nach den §§ 43, 240 SGB VI besteht bereits eine umfangreiche Rechtsprechung des BSG (*vgl dazu Gürtner in Kasseler Komm, lfd Kommentierung zu §§ 43, 240 SGB VI und die Nachweise im Ablegeordner zu §§ 43, 240 SGB VI*).
- 7 Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den



miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.

- 8 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte.
- 9 Der Kläger macht zum einen sinngemäß eine Verletzung der dem Gericht gemäß § 103 SGG obliegenden Sachaufklärungspflicht geltend. Hierzu trägt er vor, das LSG hätte die ihn behandelnde Ärztin Dr. A. fragen müssen, warum sie schon so lange Arbeitsunfähigkeit bescheinige.
- 10 Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nur dann auf eine Verletzung des § 103 SGG gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Abgesehen davon, dass der Kläger nicht bis zum Schluss des Berufungsverfahrens einen entsprechenden Beweisantrag sinngemäß gestellt und aufrechterhalten hat, ist nicht ersichtlich, warum das Berufungsgericht einen solchen Beweis hätte erheben müssen. Ob der Kläger im Sinne des Gesetzes erwerbsgemindert ist, richtet sich nach den bei ihm vorliegenden Gesundheitsstörungen und den sich hieraus ergebenden Beeinträchtigungen. Einen Befundbericht der Frau Dr. A. über die beim Kläger vorliegenden Gesundheitsstörungen hat das LSG eingeholt.
- 11 Der Kläger rügt des Weiteren sinngemäß eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG), der das Gericht verpflichtet, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen.
- 12 Hierzu trägt er vor, sowohl SG als auch LSG hätten seine Stellungnahmen zu den Gutachten der Sachverständigen Dr. D. und Dr. K., auf die sich die Entscheidungen stützen, nicht beachtet. Der Sachverständige Dr. D. sei davon ausgegangen, dass er, der Kläger, den Beruf eines Kraftfahrers ohne Ent- und Beladetätigkeit ausüben könne. Hierbei handele es sich jedoch um eine Fehleinschätzung, da er unter verschiedenen Augenkrankheiten mit eingeschränkter Sehfähigkeit und wiederkehrenden Sehstörungen leide. Obwohl dies dem Sachverständigen Dr. D. bekannt gewesen sei, habe er noch nicht einmal die Einholung einer augenärztlichen Stellungnahme empfohlen, sodass sich Zweifel an der Sorgfalt des Gutachtens ergäben. Dies habe er auch dem SG mitgeteilt. Der Sachverständige Dr. K. habe ihn in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt, ihn bei der Untersuchung unter Druck gesetzt und ihm



Dinge unterstellt, die nicht der Wahrheit entsprächen. Dies habe er seinem Rechtsanwalt mitgeteilt. Auch insoweit hätten SG und LSG sein Vorbringen nicht beachtet.

- 13 Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG sind Verstöße des Gerichts im Rahmen des prozessualen Vorgehens im unmittelbar vorangehenden Rechtszug. Ein Verfahrensmangel, der dem SG unterlaufen ist, kann daher nur dann einen Zulassungsgrund darstellen, wenn dieser fortwirkt und insofern ebenfalls als Mangel des LSG anzusehen ist (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 16a mwN*).
- 14 Mit dem oben genannten Vorbringen behauptet der Kläger zum einen, die Gerichte hätten seinen Vortrag, an verschiedenen Augenkrankheiten zu leiden, nicht zur Kenntnis genommen. Das LSG hat sich jedoch auf Seite 4 des Urteils unter Berücksichtigung verschiedener Befundberichte mit dem Augenleiden des Klägers auseinandergesetzt und insbesondere festgestellt, dass die den Kläger behandelnden Ärzte ein Doppelsehen und verzerrtes Sehen nicht berichtet hätten. Eine etwaige Verletzung des Anspruchs des Klägers auf rechtliches Gehör durch das SG in diesem Zusammenhang würde daher nicht fortwirken und wäre mithin unerheblich. Soweit der Kläger mit seinem Vorbringen geltend macht, das Sachverständigengutachten Dr. D. sei nicht sorgfältig erstellt, greift er in erster Linie die gerichtliche Beweiswürdigung an. Auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG kann eine Nichtzulassungsbeschwerde jedoch gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht gestützt werden. Aufgrund dessen ist ein die Beweiswürdigung infrage stellendes Vorbringen auch nicht in Gestalt einer Gehörsrüge zulässig; ansonsten würde die Vorgabe dieser Bestimmung umgangen.
- 15 Die Stellungnahme des Klägers zum Gutachten Dr. K. , die er seinem Prozessbevollmächtigten im sozialgerichtlichen Verfahren, Rechtsanwalt J. , mit Schreiben vom 26.8.2010 übersandt hat, konnte vom SG schon deswegen nicht berücksichtigt werden, weil dieses Schreiben nebst Stellungnahme erstmalig im Berufungsverfahren vorgelegt worden ist. Aus dem Umstand, dass das LSG hierauf in den Entscheidungsgründen nicht eingegangen ist, kann der Kläger nicht schlussfolgern, das Berufungsgericht habe diese Unterlagen nicht zur Kenntnis genommen. Von einer Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs kann erst ausgegangen werden, wenn im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei der Entscheidung nicht erwogen worden ist (*vgl BVerfG vom 30.6.1994 - 1 BvR 2112/93 - Juris RdNr 21*). Derartige besondere Umstände sind hier nicht feststellbar. Der Kläger hat im Schreiben vom 26.8.2010 und der beigefügten Stellungnahme im Wesentlichen das angeblich ungebührliche Verhalten des Sachverständigen Dr. K. dargestellt und seine Auffassung der des Sachverständigen gegenübergestellt. Zu den vom Sachverständigen beschriebenen Gesundheitsstörungen und den hierdurch bedingten qualitativen und quantitativen Leistungseinschränkungen auf Seite 27 f des Gutachtens, die für



die Beurteilung des Leistungsvermögens des Klägers maßgeblich sind, hat dieser nichts ausgeführt.

- 16 Sonstige Verfahrensfehler des LSG sind ebenfalls nicht ersichtlich. Insbesondere konnte das Berufungsgericht trotz Abwesenheit des Klägers in der mündlichen Verhandlung vom 17.5.2011 entscheiden, da der Kläger in der Terminmitteilung vom 13.4.2011 hierauf hingewiesen worden ist.

